Bemerkungen:

Grundsätzlicher Hinweis: Ziel der Abfrage ist die Ausweisung aller überbuchten Stellen- und Planstellenanteile. Gefordert ist folglich lediglich die Auflistung aller besetzten Stellenanteile, die über eine 100%ige Auslastung der (Plan-)Stelle(n) hinausgehen. Der "Bereich" bis 100% Auslastung findet in der Abfrage keinerlei Berücksichtigung. Es obliegt den Ressorts in eigener Verantwortung freie Stellen- und Planstellenanteile (z.B. durch Teilzeitbeschäftigungen) bis zu einer 100%igen Auslastung zu nutzen. Mit der Möglichkeit der Überbuchung gem. § 12 Abs. 10 HG 2025/2026 wurde ein Instrument geschaffen, um flexibler auf sich stetig ändernde Stellen- und Planstellenanteile reagieren zu können und damit die gesamte Stellenwirtschaft bis zu einem gewissen Punkt zu flexibilisieren. Im Umkehrschluss werden die Ressorts allerdings nicht davon entbunden, die Stellenbesetzung enstprechend zu dokumentieren und auf die Einhaltung der Stellenplanverbindlichkeit zu achten.

(**Plan-)Stellen Soll:** Anzahl der (Plan-)Stellen gemäß Haushaltsplan

Ist-Besetzung: Tatsächliche Anzahl der besetzten Stellen (in Köpfen und unabhängig vom Beschäftigungsumfang).

Maximal zulässige Überbuchung: Bezieht sich auf den zulässigen Überhang bezogen auf die Einzelwertbetrachtung. Ausgehend von der möglichen Überbesetzung von + 50%. Unter Berücksichtigung der Stellenplanverbindlichkeit und der LHO.

Tatsächliche Überbuchung: Gibt die Überbuchung für den gesamten Einzelplan unter Berücksichtigung der Wertigkeit als Einzelwert in VZE an, der über den regulären Stellenumfang hinausgeht. Folglich sind hier sämtliche Anteile anzugeben, die über eine 100%ige Auslastung der Stellen(n) hinausgehen. **Hinweis: Planstellen nur durch Tarifbeschäftigte (der vergleichbaren (siehe Anlage 23 zu VV Nr. 4.1 zu § 49 LHO) oder einer niedrigeren Entgeltgruppe) überbuchbar.**

Beispiel: (Mit Teilzeitkräften besetzte (Plan-)Stellen = 5, Maximal zulässige Überbuchung = 2,5, Tatsächliche Überbuchung bildet den Ist-Zustand der Überbuchung des Epl. ab.)